



Landkreis
München

Kindertagesbetreuung im Landkreis München - Ihr gutes Recht



Weil Bildung gemeinsam besser gelingt!

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	Seite 4
Rechtsanspruch	Seite 6
Wissenswertes	Seite 7
Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege	Seite 9
Kindertageseinrichtung	Seite 11
Kinderkrippe	Seite 13
Kindergarten	Seite 14
Haus für Kinder	Seite 15
Hort	Seite 16
Bedarfsgerechte Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder	Seite 17
Andere Betreuungsformen	Seite 17
Kindertagespflege	Seite 18
Kindertagespflege in Familien	Seite 20
Großtagespflege	Seite 21
Checkliste – Ablauf Betreuungsplatzsuche	Seite 22
Kontakt und Ansprechpartner	Seite 24

Vorwort

Liebe Eltern,
seit einigen Jahren besteht ein
Rechtsanspruch auf die Betreuung von
Kindern ab dem vollendeten ersten
Lebensjahr.



Im Landkreis München stellen wir Ihnen ein umfangreiches Betreuungsangebot zur Verfügung. Die Auswahl unterscheidet sich von Gemeinde zu Gemeinde bzw. Stadt zu Stadt und die Vielfalt der Angebote ist so bunt wie die Charaktere, die darin betreut und gebildet werden.

Grundsätzlich haben Sie als Eltern die Wahl zwischen Krippe, Kindergarten, Haus für Kinder, Hort oder Kindertagespflege in Familien bzw. Großtagespflege. Die Betreuungsformen und die Konzepte sind so vielfältig und die tägliche Arbeit mit den Kindern so unterschiedlich, dass es mitunter schwierig ist, hier einen Überblick zu bewahren.

Als Eltern suchen Sie sicher nicht nur einen Platz, der ausreichende Betreuungszeiten anbietet – Sie wollen Ihr Kind auch gut und liebevoll betreut wissen. Schließlich ist die Entscheidung, den eigenen Nachwuchs über mehrere Stunden oder gar den ganzen Tag in fremde Hände zu geben, nicht einfach und wir möchten Sie hierbei gerne unterstützen.

In der vorliegenden Broschüre zum Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung informieren wir Sie über die rechtlichen Grundlagen, geben Wissenswertes zum Thema Anmeldung und Gebühren weiter und vermitteln Ihnen einen Überblick über das vielfältige Betreuungsangebot im Landkreis München.

Eine Checkliste zur Platzsuche soll Ihnen helfen, eine Entscheidung zu treffen und natürlich nennen wir Ihnen in unserem Ratgeber auch die jeweiligen Ansprechpartner, die Ihnen beratend zur Seite stehen.

Herzlichst Ihr



Christoph Göbel
Landrat des Landkreises München



Rechtsanspruch

§ 24 SGB VIII

- Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Unabhängig des Rechtsanspruchs ist es jedoch Aufgabe der Gemeinden und des Landkreises für Kinder unter einem Jahr, Betreuungsplätze bei Bedarf anzubieten.
- Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben und noch nicht das dritte, haben Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Rechtsanspruch gilt sowohl beim Angebot eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung, als auch in der Kindertagespflege als erfüllt. Die Betreuungszeit richtet sich nach Ihrem individuellen Bedarf. Ausschlaggebend sind insbesondere die familiäre und berufliche Situation sowie Ihr Wunsch. Die Betreuungszeit wird hinsichtlich der Sicherung des Kindeswohls begrenzt (maximale Betreuungszeit zehn Stunden täglich).
- Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, besteht bis zum Schuleintritt ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung. Ein Anspruch auf einen Ganztagesplatz besteht nicht. Im Rahmen des örtlichen Angebots wird versucht, Ihrem Wunsch auch bei einem angestrebten Betreuungsumfang von mehr als sechs Stunden täglich gerecht zu werden. Die Betreuungszeit wird hier ebenfalls hinsichtlich der Sicherung des Kindeswohls begrenzt (maximale Betreuungszeit zehn Stunden täglich).
- Für Schulkinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist durch die Gemeinden und den Landkreis ein bedarfsgerechtes Betreuungsplatzangebot vorzuhalten. Ein einklagbarer Rechtsanspruch für Ihr Kind besteht derzeit noch nicht, wird aber stufenweise ab dem Jahr 2026 bis zum Jahr 2029 für alle Grundschüler eingeführt.

Wissenswertes

- Aufgrund der Anmeldefristen für einen Betreuungsplatz und des Anmeldeverfahrens (zentrales Anmeldeverfahren über die Gemeindeverwaltung oder direkt bei der Kindertageseinrichtung/Tagespflegeperson) setzen Sie sich bitte frühzeitig mit Ihrer Wohnsitzgemeinde in Verbindung. In jedem Fall sollten Sie mindestens drei Monate im Voraus die Gemeinde über den benötigten Betreuungsplatz für Ihr Kind informieren. Den Kontakt zu Ihrer Wohnsitzgemeinde finden Sie auf unserer Homepage unter



www.landkreis-muenchen.de/landkreis/gemeinden-und-staedte

- Grundsätzlich haben Sie ein Wunsch- und Wahlrecht bzgl. der Auswahl der Einrichtung oder der Tagespflegeperson. Diesem kann jedoch nur dann entsprochen werden, wenn in der gewünschten Kindertageseinrichtung oder bei der gewünschten Tagespflegeperson freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.
- Ein täglicher Weg von 30 Minuten (einfache Wegstrecke) bis zum jeweiligen Betreuungsplatz gilt dabei als zumutbar.
- Im Landkreis München stehen sowohl in Kindertagespflege, als auch in Kindertageseinrichtungen unterschiedliche und qualitativ hochwertige Betreuungsplätze zur Verfügung. Zur Sicherstellung des Wohls der betreuten Kinder werden beide Bereiche intensiv vom Kreisjugendamt betreut und begleitet.

- Unter bestimmten Voraussetzungen können die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung vom Landratsamt ganz oder teilweise übernommen werden (abhängig von Ihrer Einkommenssituation). Weitere Informationen hierzu und den passenden Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter

www.landkreis-muenchen.de/buergerservice/dienstleistungen-a-z/dienstleistung/wirtschaftliche-hilfen.



- Auch in Kindertagespflege können, je nach Ihrer Einkommenssituation, unter bestimmten Voraussetzungen die Besuchsgebühren für Ihr Kind ganz oder teilweise übernommen werden. Weitere Informationen hierzu und den passenden Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter

www.landkreis-muenchen.de/buergerservice/dienstleistungen-a-z/dienstleistung/kostenuibernahme-fuer-kinderbetreuung-durch-eine-tagespflegeperson-beantragen.



Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege

Diese Betreuungsformen sind ein Angebot an die Familien, um sowohl Ihnen als Eltern eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf, als auch Ihren Kindern neue, unterschiedliche Erfahrungen in einer Gruppe zu ermöglichen. Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung ergänzen mit ihrem Angebot die Erziehung und Bildung der Kinder in der Familie. Die Bildungs- und Erziehungsbereiche, die in der jeweiligen Betreuungsform angeregt und begleitet werden sollen, sind im Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz verankert und im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan genauer ausgeführt. Hierzu zählt unter anderem die Stärkung der Kinder in ihren Basiskompetenzen wie z. B. der Selbständigkeit und die Fähigkeit, sich in eine Gruppe einzufügen und dabei gleichzeitig die eigenen Bedürfnisse zu behaupten. Die frühkindliche Bildung in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege in Zusammenarbeit mit Ihnen dient der Grundstocklegung der Kinder für die Zukunft.





Hinweise zur Beachtung:

- Informieren Sie sich vor Auswahl des Betreuungsplatzes über die Kindertageseinrichtung bzw. die Tagespflegeperson und den pädagogischen Schwerpunkt. Genaue Ausführungen zur Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsziele werden in der jeweiligen pädagogischen Konzeption dargelegt. Die Konzeption finden Sie meist auf der Homepage der jeweiligen Kindertageseinrichtung oder können diese bei der Einrichtung oder der Tagespflegeperson direkt einsehen.
- Die von Ihnen – für Ihr Kind – gewählte Buchungszeit kann in den ersten Wochen noch nicht voll ausgeschöpft werden, da eine Eingewöhnungsphase stattfindet. Es wird dem Kind Zeit gegeben, sich an das neue Umfeld zu gewöhnen und wohlfühlen. In dieser Zeit ist auch die Anwesenheit eines Elternteils erforderlich.

Kindertageseinrichtung

In Kindertageseinrichtungen können die individuellen Entwicklungsverläufe Ihrer Kinder ab einem Jahr (in Ausnahmefällen auch darunter) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres begleitet, Bildungsprozesse angeregt und gestaltet werden. Dies erfolgt durch ausgebildete pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte. Pädagogische Fachkräfte (meist staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher) werden in der Regel in einer dreijährigen theoretischen und praktischen Ausbildung an einer Fachakademie für Sozialpädagogik auf ihre pädagogischen Aufgaben vorbereitet. Pädagogische Ergänzungskräfte (meist staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger) erwerben ihr Fachwissen in der Regel in zwei Jahren an einer Berufsfachschule für Kinderpflege. Üblicherweise arbeiten zwei bis drei Fach- und Ergänzungskräfte gemeinsam mit einer Gruppe von bis zu 12 Krippen-, bzw. 25 Kindergarten- oder Hortkindern.

Um gemeinsam mit Ihnen für Ihre Kinder eine Grundlage schaffen zu können, sodass diese ihr Leben zunehmend eigenverantwortlich gestalten können, ist der Erwerb und das Festigen von Kompetenzen wichtig. Dies benötigt ausreichend Zeit und Gelegenheit benötigt. Daher wird häufig eine Mindestbuchungszeit von 20 Wochenstunden gefordert, die die Kinder in der Kindertageseinrichtung verbringen.

Alle Kindertageseinrichtungen benötigen eine Betriebserlaubnis, die in der Regel vom Landratsamt ausgestellt wird. Im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens wird geprüft, ob die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb gegeben sind. Darüber hinaus müssen staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen gesetzliche Fördervoraussetzungen einhalten. Dazu zählen beispielsweise die Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen und ausreichend pädagogisches Personal. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen wird von uns durch regelmäßige Besichtigungstermine sichergestellt.

Die Räume in den Kindertageseinrichtungen sind so gestaltet und ausgestattet, dass der gesetzlich verankerte Bildungs- und Erziehungsauftrag für die jeweilige Altersgruppe umgesetzt werden kann.



So gibt es ausreichend Platz für Bewegung und Ruhe, Räume für gemeinsames Spielen und Lernen, aber auch für Rückzug und individuelle Förderung. Wie genau der Bildungsauftrag in der Kindertageseinrichtung umgesetzt wird, ist in einer einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzeption beschrieben.

Die Konzeption gibt auch darüber Auskunft, wie ein eventueller Schwerpunkt oder eine bestimmte pädagogische Ausrichtung in Beziehung zu den gesetzlichen Vorgaben umgesetzt wird. Solche Schwerpunkte bzw. pädagogische Ansätze können z. B. sein:

- Montessori-Pädagogik
- Waldorf-Pädagogik
- Reggio-Pädagogik
- Waldkindergarten
- integrative Kindertageseinrichtungen.

Der Umfang der wöchentlichen Betreuungsdauer Ihres Kindes in der Einrichtung wird durch Buchungszeiten in einem Betreuungsvertrag zwischen Ihnen und dem jeweiligen Betreiber der Kindertageseinrichtung festgelegt. Je nach Buchungszeit ist eine monatliche Gebühr zu leisten.

Zudem gibt es in allen Kindertageseinrichtungen, unabhängig ob Kinderkrippe, Kindergarten, Hort oder Haus für Kinder feste Öffnungs- und Schließzeiten. Die Schließzeiten betragen in einer vom Freistaat Bayern geförderten Einrichtung maximal 30 bis 35 Tage pro Jahr und liegen größtenteils innerhalb der Schulferienzeiten. Auf unserer Homepage können Sie sich über die Kindertageseinrichtungen in Ihrer Nähe informieren:

[www.landkreis-muenchen.de/themen/familie-und-soziales/
kinder-jugend-und-familie/kindertagesbetreuung](http://www.landkreis-muenchen.de/themen/familie-und-soziales/kinder-jugend-und-familie/kindertagesbetreuung)



Kinderkrippe

ist eine Form der Kindertageseinrichtung, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet. Die Gruppenstärke in einer Kinderkrippe beträgt in der Regel zwölf Kinder.

Merkmale:

- individuelle Förderung in der Entwicklung
- Teilhabe der Kinder am Alltag
- altersgemischte Gruppen, in denen die Kinder auch voneinander lernen
- feste Tagesstruktur
- überwiegend alltagsbezogene Bildungsangebote



Kindergarten

ist eine Kindertageseinrichtung, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet. Eine Gruppe besteht regulär aus 25 Kindern. Zudem gibt es Kindergärten, die altersgeöffnet sind und daher schon Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres aufnehmen.

Merkmale:

- altersgemischte Gruppen, in denen ein Lernen voneinanderermöglicht wird
- feste Tagesstruktur
- Unterstützung der Entwicklung zur Selbständigkeit
- neben alltagsbezogener Förderung auch differenzierte Angebote in unterschiedlichen Bildungsbereichen (z. B. Sprache, mathematisch-naturwissenschaftliche Themen, Bewegung und Gesundheit etc.)
- Förderung zur Entwicklung eines Demokratieverständnisses und Teilhabe an allen wichtigen Entscheidungen des Alltags
- Vorbereitung auf die Schule



Haus für Kinder

ist eine Kindertageseinrichtung, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet. In einem Haus für Kinder bilden Kinderkrippe, Kindergarten und/oder Hort eine räumliche und organisatorische Einheit.

Merkmale:

- Übergänge zwischen den einzelnen Betreuungsformen werden erleichtert.
- Eine Betreuung im gewohnten Umfeld kann vom Krippenalter bis Ende des Grundschulalters angeboten werden.
- Bezugspersonen bleiben über einen längeren Zeitraum konstant.
- Geschwisterkinder können die gleiche Einrichtung besuchen.
- Das Haus für Kinder ist lebensnah, da nicht nur Kinder einer Altersgruppe betreut werden.



Hort

ist eine Kindertageseinrichtung, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder (noch nicht 14 Jahre) richtet. Der Hort ist eine außerschulische Betreuungsform mit überwiegend freizeitpädagogischem Schwerpunkt. Mit einer intensiven Kooperation zwischen Hort, Eltern und Schule wird die Anschlussfähigkeit zum schulischen Bildungsauftrag gewährleistet. (Die Mittagsbetreuungen liegen in der Zuständigkeit des Schulamtes und benötigen nicht zwingend pädagogische Fachkräfte)

Merkmale:

- Gestaltung von pädagogischen Freizeitangeboten
- Verpflegung
- Unterstützung bei den Hausaufgaben
- Hinführung zu einer selbständigen Arbeitshaltung
- pädagogische Fachkräfte
- Mitgestaltung des Alltags im Hort
- ganztägige Ferienbetreuung



Bedarfsgerechte Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder im Landkreis München

Der Schuleintritt stellt nicht nur eine erhebliche Veränderung für die Kinder dar, sondern ist auch mit familiären und organisatorischen Herausforderungen verbunden. Während der Kindergarten als Ganztagesbetreuung die vollumfängliche Betreuung und Verpflegung sicherstellt, ist dies in den Grundschulen aktuell so noch nicht möglich. Der Landkreis München sieht nicht nur den steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen am Nachmittag, sondern erarbeitet in einer Projektgruppe Rahmenbedingungen, um diesen Bedarf langfristig begegnen zu können. Anlass hierfür ist der vom Gesetzgeber ausgesprochene Rechtsanspruch, durch welchen ab dem 01.08.2026 zunächst für die ersten Klassen und ab 2029/2030 für alle Grundschul Kinder ein Betreuungsplatz bereitgestellt werden soll (vgl. GaFöG vom September 2021). Es gilt den Aufbau bzw. Ausbau der Ganztagesbetreuung in einem tragfähigen Konzept – vor allem auch an den besonderen Bedürfnissen der jeweiligen Altersgruppe orientiert – zu koordinieren, zu unterstützen und zu begleiten.

Ihre Ansprechpartner für weitergehende Fragen finden Sie unter:

www.landkreis-muenchen.de/buergerservice/dienstleistungen-a-z/dienstleistung/kindertagesbetreuung-beratung-und-unterstuetzung-von-eltern-bezueglich-betreuungsplatz-rechtsanspruch



Andere Betreuungsformen

Schulvorbereitende Einrichtungen, Einrichtungen der Mittagsbetreuung oder Ganztagsklassen sind keine Kindertageseinrichtungen, sondern schulische Angebote. Bitte wenden Sie sich bei Fragen hierzu an Ihre Wohnsitzgemeinden bzw. das Schulamt im Landkreis München. Auch Heilpädagogische Tagesstätten sind keine Kindertageseinrichtungen. Bei Fragen hierzu stehen Ihnen ebenfalls die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Ihrer Wohnsitzgemeinde zur Verfügung.

Den Kontakt zu Ihrer Wohnsitzgemeinde finden Sie auf unserer Homepage unter www.landkreis-muenchen.de/landkreis/gemeinden-und-staedte

Zum Staatlichen Schulamt im Landkreis München gelangen Sie über folgenden Link: www.schulamt.landkreis-muenchen.de



Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist ein eigenständiges, gesetzlich geregeltes Angebot der Kinderbetreuung. Grundsätzlich können Ihre Kinder von 0 bis 14 Jahren in Kindertagespflege betreut werden. Diese Betreuungsform ist allerdings besonders für Kinder bis zu sechs Jahren geeignet und stellt für Kinder bis drei Jahre ein gleichwertiges und rechtsanspruchserfüllendes Angebot zur Betreuung in der Kindertageseinrichtung dar. Mit dem Inkrafttreten des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes wurde die Kindertagespflege in Bayern in die gesetzliche Förderung aufgenommen. Damit ist die Kindertagespflege auch förderrechtlich als unverzichtbare und gleichrangige Säule des Betreuungsangebotes neben den Kindertageseinrichtungen anerkannt.

Alle Kindertagespflegepersonen haben eine pädagogische Ausbildung oder eine Qualifizierung zur Tagespflegeperson und einen Erste-Hilfe-Kurs am Kind nachzuweisen. Standard ist eine Qualifizierung im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten, dem sogenannten Bundeszertifikat. Seit kurzem etabliert sich eine Qualifizierung im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten, sowie Praktikum und Prüfung.

Tagespflegepersonen sind zur laufenden Fortbildung verpflichtet und verfügen über eine vom Jugendamt ausgestellte Pflegeerlaubnis. Hierzu werden die fachliche, persönliche und gesundheitliche Eignung sowie die räumlichen Verhältnisse überprüft. Die Eignung wird anhand von regelmäßigen Hausbesuchen kontrolliert.

Tagespflegepersonen begleiten Ihre Kinder in ihrer Entwicklung und helfen gleichzeitig Ihnen, Familie und Beruf zu vereinbaren. In der Kindertagespflege werden maximal fünf Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut. Die konstante Bezugsperson ist besonders für kleine Kinder wichtig, um sich optimal entwickeln zu können. Gemeinsam mit anderen Tagespflegekindern oder den Kindern der Tagespflegeperson können soziale Erfahrungen gemacht werden. Zudem können die Tagespflegepersonen auf die individuellen Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes eingehen. Der familiäre Rahmen bietet vielfältige Lern- und Bildungsmöglichkeiten.

Die Mindestbetreuungszeit beträgt zehn Wochenstunden, die Zeiten sind flexibel gestaltbar.

Als Anschlussbetreuung an eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Mindestbetreuungszeit von fünf Stunden in der Woche möglich. Ebenso wie Kindertageseinrichtungen ist die Kindertagespflege eine staatlich geförderte Betreuungsform mit festgelegten Elternbeiträgen. Im Rahmen der Kindertagespflege wird jedoch auf jegliche Art der Zuzahlung (Essensgeld o. ä.) verzichtet. Auch in der Kindertagespflege gibt ein pädagogisches Konzept der Tagespflegeperson Auskunft über die pädagogischen Schwerpunkte in der Arbeit mit den Kindern.

Betreuungsfreie Zeiten werden gut abgesprochen und vertraglich vereinbart, übersteigen aber üblicherweise die Schließzeiten von Kindertageseinrichtungen von circa. 30 Tagen im Jahr nicht. Für kurzfristige Ausfallzeiten der Tagespflegeperson wird in der Regel eine andere Tagespflegeperson als Ersatz (sogenannte Ersatzbetreuung) gestellt, die den Eltern zu Beginn der Betreuung bekanntgegeben wird.

Wenn Sie für Ihr Kind einen Betreuungsplatz in Kindertagespflege suchen, wenden Sie sich bitte entweder an die Träger der Kindertagespflege im Landkreis München oder an uns.

Ihren Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage:

[www.landkreis-muenchen.de/themen/familie-und-soziales/
kinder-jugend-und-familie/kindertagesbetreuung/tagespflege](http://www.landkreis-muenchen.de/themen/familie-und-soziales/kinder-jugend-und-familie/kindertagesbetreuung/tagespflege)



[www.landkreis-muenchen.de/buergerservice/dienstleistungen-a-z/
dienstleistung/tagespflege-von-kindern](http://www.landkreis-muenchen.de/buergerservice/dienstleistungen-a-z/dienstleistung/tagespflege-von-kindern)



Kindertagespflege in Familien

ist eine sehr individuelle Betreuungsform, die optimal auf Ihre Bedürfnisse und die Ihres Kindes abgestimmt werden kann. Die Tagespflegeperson betreut maximal fünf Kinder gleichzeitig im eigenen Haushalt, der kindgerecht und kindersicher gestaltet ist. Kinder erleben durch den Familienalltag in der Kindertagespflege eine selbstverständliche Tagesstruktur und erwerben Alltagskompetenzen. Darüber hinaus bietet der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan Ideen und Vorschläge für pädagogische Angebote.

Merkmale:

- hohe Bindungsqualität
- eine feste Bezugsperson, im Krankheitsfall oder bei Ausfall greift die Ersatzbetreuung
- geringe Kinderzahl
- familiennahe und liebevolle Betreuung
- individuelle Bedürfnisse der Kinder stehen im Vordergrund
- flexible und bedürfnisorientierte Betreuungszeiten



Großtagespflege

ist der Zusammenschluss von zwei bis maximal drei Tagespflegepersonen, die in nicht privat genutzten kindgerechten Räumen gemeinsam acht bis zehn Kinder betreuen. Damit eröffnet die Großtagespflege eine neue Struktur, die zwischen der Kindertagespflege in Familien mit bis zu fünf Kindern und den großen Kindertageseinrichtungen wie Kinderkrippe, Kindergarten oder Hort liegt. Das Angebot bleibt individuell und überschaubar.

Merkmale:

- hohe Bindungsqualität
- eine feste Bezugsperson, bei kurzfristigen Ausfall einer Tagespflegeperson ist eine Ersatzkraft vor Ort
- geringe Kinderzahl
- familienähnliche Betreuung
- individuelle Bedürfnisse der Kinder stehen im Vordergrund
- flexible und bedürfnisorientierte Betreuungszeiten





Checkliste – Ablauf Betreuungsplatzsuche



- 1** Ab wann soll mein Kind in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden?
Bitte berücksichtigen Sie eine mehrwöchige Eingewöhnungsphase, in der die Anwesenheit eines Elternteils erforderlich ist!

- 2** Welchen Betreuungsumfang (Anzahl Tage pro Woche und die genaue Zeitspanne an den einzelnen Tagen) benötigt mein Kind?
Unterschiedliche Buchungszeiten an den einzelnen Wochentagen sind möglich.
Berücksichtigen Sie hierbei bitte auch Wegstrecken und Unwägbarkeiten wie Berufsverkehr.
Wenn Sie sich unsicher sind, beraten wir Sie gerne.

- 3** Wie sind Anmeldefristen und Anmeldeverfahren in meiner Wohnsitzgemeinde?
Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihre Wohnsitzgemeinde.
In der Regel erfolgt die Platzvergabe für den folgenden September im Frühjahr.

- 4** Was ist für mein Kind und mich gut und wichtig?
Kurze Wege?
Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege?
Pädagogische Ausrichtung?
Welche Einrichtung/Tagespflegeperson kann den gewünschten Betreuungsumfang erfüllen?
Wenn Sie unsicher sind oder weitere Informationen benötigen, beraten wir Sie gerne. Auch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Wohnsitzgemeinden, die Träger der Tagespflegepersonen und die erfahrenen pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen unterstützen Sie in Ihrer Entscheidungsfindung.

5

Anmeldung

Bitte melden Sie Ihr Kind nach Abklärung der ersten vier Fragen entsprechend des Verfahrens in Ihrer Wohnsitzgemeinde (zentral bei der Gemeinde, in einem Online-Portal, direkt in der Kindertageseinrichtung/bei der Tagespflegeperson, etc.) an. Ab Anmeldung hat Ihre Wohnsitzgemeinde bis zu drei Monate Zeit, Ihnen einen passenden Betreuungsplatz anzubieten. Wenn Sie zwingend einen Betreuungsplatz benötigen, melden Sie Ihr Kind bitte in jedem Fall in mehreren Kindertageseinrichtungen und/oder bei mehreren Tagespflegepersonen an. Auf grund der hohen Nachfrage kann es sein, dass der auserkorene Wunschplatz für Ihr Kind nicht zur Verfügung steht.

6

Was mache ich, wenn mir meine Wohnsitzgemeinde keinen Platz anbieten kann?

Wenn Sie Ihr Kind für einen Betreuungsplatz in Ihrer Wohnsitzgemeinde angemeldet haben und eine Absage erhalten, wenden Sie sich bitte an uns. Gemeinsam mit Ihnen werden wir nach einem passenden Betreuungsplatz für Ihr Kind suchen.

7

Was mache ich, wenn mir meine Wohnsitzgemeinde einen Platz anbietet, dieser aber nicht meinen Vorstellungen entspricht?

Wenn der Betreuungsumfang des angebotenen Platzes nicht ausreichend ist, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Bitte beachten Sie, dass Betreuungsplätze in allen staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen grundsätzlich den Rechtsanspruch erfüllen. Für alle Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sind ebenso alle staatlich geförderten Plätze in Kindertagespflege rechtsanspruchserfüllend. Wenn Sie einen zumutbaren rechtsanspruchserfüllenden Betreuungsplatz für ihr Kind ablehnen, erlischt der Rechtsanspruch.



Kontakt und Ansprechpartner

Bei allen Fragen rund um die Betreuung Ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege stehen wir Ihnen gerne als Ansprechpartner zur Verfügung.

Sie erreichen uns unter

www.landkreis-muenchen.de/themen/familie-und-soziales/kinder-jugend-und-familie/kindertagesbetreuung

E-Mail: kreisjugendamt@lra-m.bayern.de

Telefonnummer: 0 89 / 62 21-28 45

Bei der Suche nach einem Betreuungsplatz für Ihr Kind wenden Sie sich bitte an Ihre Wohnsitzgemeinde:

www.landkreis-muenchen.de/landkreis/gemeinden-und-staedte

Informationen über die Kindertageseinrichtungen im Landkreis München finden Sie auf unserer Homepage:

www.landkreis-muenchen.de/themen/familie-und-soziales/kinder-jugend-und-familie/kindertagesbetreuung

Ihren Ansprechpartner für einen Betreuungsplatz in Kindertagespflege finden Sie hier:

www.landkreis-muenchen.de/themen/familie-und-soziales/kinder-jugend-und-familie/kindertagesbetreuung/traeger-von-kindertagespflege

www.landkreis-muenchen.de/buergerservice/dienstleistungen-a-z/dienstleistung/tagespflege-von-kindern

Ihren Ansprechpartner zur Prüfung einer Übernahme der Elterngebühren bei einem
Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung finden Sie hier:

www.landkreis-muenchen.de/buergerservice/dienstleistungen-a-z/dienstleistung/wirtschaftliche-hilfen



Ihren Ansprechpartner zur Prüfung einer Übernahme der Elterngebühren bei einem
Betreuungsplatz in Kindertagespflege finden Sie unter:

www.landkreis-muenchen.de/buergerservice/dienstleistungen-a-z/dienstleistung/kostenuebernahme-fuer-kinderbetreuung-durch-einetagespflegeperson-beantragen





Impressum

Herausgeber:

Landratsamt München

Mariahilfplatz 17

81541 München

V.i.S.d.P.: Christine Spiegel

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit



**Landkreis
München**

Kindertagesbetreuung im Landkreis München

2023

Landratsamt München

Mariahilfplatz 17 · 81541 München · www.landkreis-muenchen.de